

die allgemeine verbrecherische Gesinnung, welche bereit und entschlossen ist, jede Gelegenheit zur Verübung strafbarer Handlungen zu benutzen, mit dem auf ein bestimmtes Delict gerichteten concreten Willensentschluß identifiziert, und in unzulässiger, vom Reichsgericht wiederholt reprobirter Weise das

Vorhandensein jener ganz unbestimmten, allgemein auf irgend welche künftigen Delicte gerichteten Willensprädisposition zur Herstellung einer unhaltbaren Delicteinheit verwerthet.

(Fortsetzung folgt.)

## Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

### Ober-Controleur und Einnehmer.

Ein Steuer-Einnehmer, ehemaliger Supernumerar und bereits einige Jahre Hauptamts-Assistent, der jedoch bei Neubernahme seiner jetzigen Stelle vom praktischen Dienst keine Ahnung hatte, vom Bezirks-Ober-Controleur wie ein Neuling angelernt werden mußte und noch jetzt den Dienst als eine unangenehme Zugabe zum Gehalt empfindet, beobachtete dem Bezirks-Ober-Controleur gegenüber nicht die gewöhnliche Schreibform (auf gebrochenem Bogen und Submissionsstrich), sondern schrieb an denselben wie an gleichstehende Personen resp. Aemter, sogar auf halbem Bogen. Der Bezirks-Ober-Controleur übersah dies eine Zeit lang absichtlich, als aber der Einnehmer den Ober-Controleur in seiner Antwort als „Abhänger“ bezeichnete, wie dies vorgesetzte Behörden zu thun pflegen, machte der Letztere den Einnehmer darauf aufmerksam, daß er an den Bezirks-Ober-Controleur als Vorgesetzten in Berichtsform zu schreiben habe.

Hierauf erklärte der Einnehmer, daß der Bezirks-Ober-Controleur ihm überhaupt nichts zu befahlen habe, nicht Vorgesetzter des Amtes resp. des Einnehmers sei und nur die Funktionen eines Kassen-Curators zu üben habe.

Diese Ansicht wird mehr oder weniger von allen Einnehmern getheilt und gehabt und bedarf der Erörterung. Die Stellung der Ober-Controleure gegenüber den Aemtern und Einnehmern ist durch Rescript vom 15 II. 1819 III. 17713 aus Verfügung vom 13. 8. 1825 III. 1537I, durch Rescript und Verordnung vom 5. Mai 1819 und Verfügung vom 24. 3. 57 (C. St. S. 154) dohiu festgelegt, daß die Ober-Controleure die Stellvertreter der Hauptamts-Dirigenten und als solche die Vorgesetzten der Aemter — also auch der diese verwaltenden Einnehmer — sind und diesen Anforderungen gewachsen sein sollen.

Nach der Circular-Verfügung vom 8. 4. 79. III. 4321 sind die Ober-Controleure zur Bestrafung der Amtsbeamten nicht befugt, stehen vielmehr in dieser Beziehung zu den betreffenden Beamten im Verhältniß der Kassen-Curatoren. Die Hauptamtsmitglieder ohne eigene Strafgewalt, jeder Expeditions-Vorsteher, jeder Revision-Ober-Controleur ist trotzdem der Vorgesetzte der seiner Aufsicht unterstellten Beamten.

Nirgends ist ausgeprochen, daß die Ober-Controleure seit jenem letzten genannten Rescript nicht mehr Vorgesetzte der Einnehmer sind. An sich kann es den Ober-Controleuren ganz gleichgültig sein, ob sie Vorgesetzte der Einnehmer sind, oder nicht, aber klar muß die Sache jedenfalls gemacht werden.

Als Vorgesetzter wird der Ober-Controleur bemüht sein, den Einnehmer nach allen Richtungen hin zu unterstützen und jede Erinnerung der höheren Instanzen unnötig zu machen. Die Richtigkeit dieses Standpunktes ergibt sich daraus, daß der Ober-Controleur auch nach dem Erlaß obiger Verfügung für den gesamten dienstlichen und persönlichen Bereich aller Stellen und Beamten seines Bezirkes verantwortlich gehalten ist und für jeden unterlaufenen Fehler haftbar gehalten wird; folglich muß seinen Anordnungen auch Folge geleistet werden.

Ist der Bezirks-Ober-Controleur aber nicht Vorgesetzter und nur Revisor, so kann er dem Einnehmer nicht befehlen, denn er kann doch nicht gegen sich selbst arbeiten und seine

Autorität kann durch Aufdeckung möglichst vieler Irrthümer nur gewinnen.

Dieser Auffassung widerspricht der ganze Dienstbetrieb und der Mangel einer diesbz. Verfügung.

Dem Ober-Controleur kann aber nicht zugemuthet werden, sich von den Einnehmern nach Belieben opponiren zu lassen, unter Aufrechterhaltung ihrer Verantwortlichkeit für Kasse und Dienstbetrieb.

Ein solches Verhältniß schädigt den Dienst im Allgemeinen und lähmt den Dienst und den Diensteifer der Ober-Controleure.

Je mehr die Anforderungen an letztere steigen, desto klarer muß auch ihre Stellung sein. G.

Die Redaktion der Umschau bemerkte zu obigem Artikel, daß der Gegenstand schon in den Jahrgängen 1883 u. 1884 S. 144 bezw. S. 39 und 86/7 der Umschau besprochen worden ist. Unsere Auffassung geht dahin, daß das Ministerial-Rescript vom 8. April 1879 III. 4321 die Bezirks-Ober-Controleure nur im Sinne des diesbezügl. Gesetzes nicht als Vorgesetzte der Aemter hinstellt, d. h. daß erstere keine Strafgewalt über letztere haben sollen, die Bestimmung dagegen, daß die Bezirks-Ober-Controleure als Stellvertreter des Oberinspektors den Aemtern vorgesetzt sind, hat unseres Erachtens dadurch nicht beeinflußt werden sollen.

### Der Rang der Zoll- und Steuerbeamten im Vergleich zu ihrer Uniform.

Im Hinblick auf die in früheren Nummern der Umschau bezüglich der Rangerhöhung für einige Chargen der preußischen Zoll- und Steuerverwaltung aus dem Leserkreise angedeuteten Wünsche erlaube ich mir meine Ansicht folgendermaßen auszusprechen.

Für den Eintritt als Steuer-Supernumerar ist bekanntlich die wissenschaftliche Vorbildung wie für die Avantageure in der Armee erforderlich, und ist der Zoll- und Steuerverwaltung abweichend von den meisten anderen Civilverwaltungen der Vorzug militärischer Organisation verliehen, wie auch die Rangabzeichen der verschiedenen Chargen in der Verwaltung entsprechend denen der Offiziere in der Armee — bis zu einem gewissen Grade — durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juni 1882 festgesetzt sind. Wenn nun eine Bitte an das nie rostende Wohlwollen der hohen Leitenden Stelle bezüglich der Rangerhöhung einzelner Chargen vorgebracht wird, so dürfte sich diese meines Erachtens darauf zu beschränken haben, daß der Allerhöchst den Zoll- und Steuerbeamten versiehenen äußeren Bewerthung, die innere infofern hinzugefügt werden möge, als diejenigen Beamtenklassen, welche die Rangabzeichen der Hauptleute oder höhere tragen und etatsmäßige Stellen ihrer Charge inne haben, auch örtlich in die entsprechende Rangklasse aufgenommen werden möchten. Denn, wenn dies geschehen, würde unsere schöne Uniform erst ihren vollen Werth haben, und die Oberbeamten des Zoll- und Steuerschuhes hinter denen anderer militärisch organisirter Verwaltungen z. B. der Berliner Schutzmannschaft nicht mehr zurückstehen. K.